

Verordnung

vom 27. Mai 2003

Inkrafttreten:
01.06.2003

zur Verlängerung des Beschlusses über die Prämien der Kantonalen Viehversicherungsanstalt und die Höchstschätzung der versicherten Tiergattungen

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 37 Abs. 3, 38 und 45 Abs. 3 des Gesetzes vom 22. November 1985 über die Viehversicherung (ViVG);

gestützt auf den Ausführungsbeschluss vom 1. Dezember 1987 zum Gesetz über die Viehversicherung;

gestützt auf die interkantonale Übereinkunft vom 13. September 1943 über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat);

gestützt auf die Stellungnahme der Verwaltungskommission der Nutztierversicherungsanstalt (SANIMA) vom 28. Februar 2003;

in Erwägung:

In Anbetracht der Rechnungsergebnisse der SANIMA und aufgrund der Marktlage ist es gerechtfertigt, die Versicherungsprämien 2003 sowie die Höchstschätzung der versicherten Tiergattung auf dem Stand der letzten Rechnungsjahre 2001 und 2002 zu belassen.

Auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1

Der Beschluss vom 13. März 2001 über die Prämien der Kantonalen Viehversicherungsanstalt für 2001 und die Höchstschätzung der versicherten Tiergattungen (SGF 914.20.15) wird bis zum 31. Dezember 2003 verlängert.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2003 in Kraft.

Der Präsident:

C. LÄSSER

Der Kanzler:

R. AEBISCHER